

An  
Studierendenparlament der RWTH Aachen  
Das Präsidium

**Gleichstellungsprojekt**  
Students' Equal Rights Office

**Juhee Yi**  
Antirassismusstelle

ars@gsp.rwth-aachen.de

**Allgemeiner  
Studierendenausschuss**  
Students' Union  
Executive Board

**Robert Rixen**  
Finanzreferent

finanzen@asta.rwth-aachen.de

**Moritz Böing-Weißschnur**  
Referent für Organisation

orga@asta.rwth-aachen.de

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

02.12.2025

Ust-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
K.d.ö.R.  
Sparkasse Aachen  
Konto: 16 00 11 33  
BLZ: 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,  
das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Ändere die Finanzordnung § 63 Abs. 1 zu:

Für soziale Zwecke können an Mitglieder der Studierendenschaft Darlehen und Zuschüsse ausgegeben werden. Das Nähere regelt die Sozialordnung.

Füge in der Sozialordnung einen neuen Abschnitt nach § 10 ein:

#### V. Zuschüsse

Füge in der Sozialordnung folgende Paragraphen hinzu und nummeriere neu:

#### § 11 Grundsätzliches

- (1) In besonderen Notlagen können an Mitglieder der Studierendenschaft Zuschüsse ausgegeben werden.
- (2) Zuschüsse können nur einvernehmlich von der Referentin beziehungsweise dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales und der Finanzreferentin beziehungsweise dem Finanzreferenten des AStA vergeben werden.

#### § 12 Zu gewährende Zuschüsse

- (1) Für die Unterbringung in einem Frauenhaus werden 80 Prozent der Unterbringungskosten für bis zu 8 Wochen als Zuschuss übernommen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel wöchentlich in Abstimmung mit dem Frauenhaus. Die Beantragung des Zuschusses hat während der Unterbringung im Frauenhaus zu erfolgen und erfolgt rückwirkend zum Unterbringungsbeginn.

### Begründung:

Für die Unterkunft in einem Frauenhaus müssen die Betroffenen selbstständig aufkommen, die Unterbringungskosten sind mit ca. 60 - 100 Euro am Tag jedoch, insbesondere für Studierende, ziemlich hoch. Viele Betroffene entscheiden sich deshalb dazu, Bürgergeld zu beantragen, wofür sie sich exmatrikulieren müssen. Eine sichere Unterkunft darf das Studium nicht aus Kostengründen gefährden, insbesondere nicht, wenn zwischen Kosten, Studium und Selbstschutz abgewogen werden müsste.

Juhee Yi

Robert Rixen

Moritz Böing-Weißschnur

### Änderungsdarstellung der Finanzordnung:

#### § 63 Abs. 1:

Für soziale Zwecke können an Mitglieder der Studierendenschaft Darlehen und Zuschüsse ausgegeben werden. Das Nähere regelt die Sozialordnung.